



Sachinformation / Pressemitteilung	Nr. 004/2014/58-25	27. Mai 2014
------------------------------------	--------------------	--------------

Geänderte Vorschriften für Unternehmen im Umgang mit Abfall

Ab dem 1. Juni gilt eine neue abfallrechtliche Anzeige- und Erlaubnisverordnung

Die Verordnung betrifft Anzeige- und Erlaubnispflichten für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von Abfällen. Am Beispiel des Abfalltransports müssen seit dem 1. Juni 2014 nicht nur die gewerbsmäßig tätigen Beförderer, sondern auch andere wirtschaftliche Unternehmen - beispielsweise Handwerker, Gewerbe- und Industriebetriebe - das Befördern und Sammeln von Abfällen der Abfallbehörde anzeigen, wenn es bei ihnen um Abfallmengen von mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle oder mehr als 20 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Jahr geht.

Für die Anzeige stehen die Formulare zum Abruf bereit unter www.bremerhaven.de auf der Seite des Umweltschutzamtes. Sie kann aber auch elektronisch über ein zentrales webportal, das unter www.eAEV-Formulare.de von den Bundesländern bereitgestellt wurde, eingereicht werden.

Hintergrund ist die „Verordnung zur Fortentwicklung der abfallrechtlichen Überwachung“ vom 5. Dezember 2013, die nun am 1. Juni 2014 in Kraft getreten ist. Ihr Kernstück ist die Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV). Sie regelt konkret die Verfahrensvorschriften für die Anzeige nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz und dafür, wie Erlaubnisse nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen erteilt werden. Dabei konkretisiert sie, welche Anforderungen an deren Zuverlässigkeit und Fach- sowie Sachkunde gestellt werden. Von der neuen Anzeige- und Erlaubnisverordnung sind gerade für den Transport von Abfällen viele Unternehmen betroffen.

Das Formular für die Anzeige nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz sieht vorwiegend Angaben zum Unternehmen und den Verantwortlichen im Betrieb vor und geht an die zuständige Abfallbehörde. Im Fall der elektronischen Anzeige wird es über das Internetportal schnell und bequem direkt erstellt und an die Behörde versandt.

Zuständig ist die Abfallbehörde am Hauptsitz des Unternehmens: in Bremen der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr für Firmen mit Sitz im Stadtgebiet Bremen und im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven; im Stadtgebiet Bremerhaven ist die Abfallbehörde im Umweltschutzamt des Magistrats der Seestadt Bremerhaven zuständig. Die Kontaktdaten der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind unter www.umwelt.bremen.de (Abfall/Abfallüberwachung) bzw. www.bremerhaven.de (Umweltschutzamt/Abfallbehörde) zu finden.

Wer zur Anzeige verpflichtet ist und diese nicht, falsch, unvollständig oder zu spät erstattet, handelt ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Für den entsprechenden gewerbsmäßigen Umgang mit gefährlichen Abfällen besteht darüber hinaus die Erlaubnispflicht nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die dafür notwendigen Anträge können ebenfalls über das webportal oder auf den zum Abruf bereitstehenden Formularen gestellt werden. Die bisherige Beförderungserlaubnisverordnung (bis 2012 Transportgenehmigungsverordnung - TgV) wird von der neuen Anzeige und Erlaubnisverordnung abgelöst. Lediglich unbefristet erteilte Transportgenehmigungen sind weiterhin gültig, wenn die Erlaubnisvoraussetzungen noch fortbestehen. Weitergehende Informationen geben die genannten Behörden.